

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.636/0001-V/5/2012
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG. FLORIAN HERBST
PERS. E-MAIL • FLORIAN.HERBST@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-204252
IHR ZEICHEN • BMASK-58517/0010-V/6/2012

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz

Mit E-Mail: v6@bmask.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Seniorengesetz geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Der vorliegende Entwurf soll ausschließlich Regelungen für den Bund als Träger von Privatrechten enthalten. Vorgeschlagener Gesetzestext und Erläuterungen lassen verschiedene Förderungsgegenstände erkennen. So führt § 20a Abs. 1 erster Satz die finanzielle Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Zertifizierung von Alten- und Pflegeheimen an, die aus kompetenzrechtlicher Sicht unbedenklich ist.

Der vorliegende Entwurf geht jedoch auch darüber hinaus. Gemäß dem vorgeschlagenen § 20a Abs. 1 soll etwa zertifizierten Einrichtungen ein Qualitätszertifikat zuerkannt werden. Da Rechtsvorschriften nur normative Anordnungen enthalten (sollen), ist davon auszugehen, dass der vorgeschlagene § 20a Abs. 1

regelt, dass Alten- und Pflegeheimen ein solches Zertifikat zuzuerkennen ist, wenn sie sich einem Zertifizierungsverfahren freiwillig unterziehen. Eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Vornahme derartiger Regelungen ist jedoch nicht erkennbar.

Auch dürfte die Umschreibung des Ziels des Entwurfs im Vorblatt („Gesetzliche Verankerung eines ... freiwilligen Verfahrens zur ... Bewertung von Alten- und Pflegeheimen“) unzutreffend sein, weil eine solche Regelung im Gesetzestext keine Entsprechung findet und vor allem aus kompetenzrechtlicher Sicht nicht mit Bundesgesetz erfolgen dürfte. Anders als es die Ausführungen über die Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich vermuten lassen, werden mit dem Entwurf auch keine Qualitätsmanagementsysteme eingeführt.

Der vorgeschlagene § 20a und die Erläuterungen sind daher daraufhin zu prüfen, ob Zertifizierer (Projekte und Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung einer Zertifizierung) gefördert werden sollen oder ob darüber hinaus – über die Regelung von Fördervoraussetzungen - Qualitätsstandards für Alten- und Pflegeheime oder Kriterien der Zertifizierung geschaffen werden sollen.

Jene Ausführungen in den Erläuterungen, die den Zertifizierungsvorgang beschreiben, finden – im Einklang mit der Kompetenzrechtsslage – im Gesetzestext keine Entsprechung. Sie sollten als bloße Zusatzinformation deutlich bezeichnet werden.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 1):

Die Ersetzung des Wortes „Bekanntmachung“ durch das Wort „Informationszugang“ ist nicht erforderlich. Auch eine Veröffentlichung im Internet kann als „Bekanntmachung“ angesehen werden. Die Verwendung des Wortes „Informationszugang“ ist zudem irreführend: Während eine „Bekanntmachung“ vom Bundesministerium ausgeht, ist Subjekt des „Informationszugangs“ jene Person, an die sich die Information richtet.

Zu Z 10 (§ 20a):

1. Gemäß dem vorgeschlagenen § 20a Abs. 1 sollen „Projekte oder Maßnahmen“ gefördert werden. Gemäß dem vorgeschlagenen § 20a Abs. 2 werden

Einrichtungen gefördert. Das Verhältnis zwischen Abs. 2 und Abs. 1 ist unklar. Sollen nicht nur Zertifizierer („Einrichtungen“) selbst gefördert werden, so ist dies im Entwurf durchgängig kenntlich zu machen.

2. Der Bund als Träger von Privatrechten ist auch bei der Auswahl von Vertragspartnern, mit welchen er Förderverträge abschließen will, an den Gleichheitssatz gebunden. Auch ein Selbstbindungsgesetz muss wie jedes andere Gesetz gleichheitskonform sein. Gemäß dem vorgeschlagenen § 20a Abs. 3 Z 3 lit. a und b ist die Förderung von einem Verhalten eines Landes abhängig. Gibt ein Land keine „befürwortende Stellungnahme“ ab oder erklärt es sich nicht zur überwiegenden Übernahme der Kosten bereit, so erhält die Einrichtung keine Förderung, wenn sie trotz Nicht-Vorliegens einer solchen Stellungnahme (trotz Nicht-Übernahme der überwiegenden Kosten) Zertifizierungen vornimmt. Da die Tätigkeit des Zertifizierers bei Vorliegen einer „befürwortenden Stellungnahme“ dieselbe ist wie bei Nicht-Vorliegen einer „befürwortenden Stellungnahme“, bestehen gleichheitsrechtliche Bedenken gegen das Anknüpfen an das Vorliegen einer solchen Voraussetzung.

Vor allem ist damit die Förderung durch den Bund von einem Verhalten abhängig, das nicht in der Einflussphäre des Förderungswerbers liegt. Dass der Förderungswerber die Ausstellung einer „befürwortenden Stellungnahme“ oder die Kostenübernahme durch das Land anstrengen könnte, ist nicht ersichtlich. Ein Grund für die Ungleichbehandlung eines Förderungswerbers, dem gegenüber ein Land – aus welchem Grund auch immer – keine „befürwortende Stellungnahme“ abgibt, gegenüber einem Konkurrenten, für den das Land eine „befürwortende Stellungnahme“ abgibt, ist nicht ersichtlich. Problematisch sind vor allem jene Fälle, in denen ein Land die Zertifizierung von Alten- und Pflegeheimen ganz allgemein befürwortet, ein anderes aber nicht. Dieses letztere Land könnte auch nicht auf Grund des Gleichheitssatzes einem Kontrahierungszwang mit dem Förderungswerber unterliegen, da der Gleichheitssatz die Länder untereinander in ihrem selbstständigen Wirkungsbereich nicht zu binden vermag.

Im Übrigen sollte dargelegt werden, warum es sachlich gerechtfertigt ist, dass eine Einrichtung nur dann gefördert wird, wenn eine bestimmte Körperschaft die überwiegenden Kosten einer Zertifizierung übernimmt. Der Hinweis auf die „Einbindung der Länder“ in den Erläuterungen dürfte zur Rechtfertigung nicht ausreichen. Der Hinweis auf die „Steuerungsmöglichkeit der Länder“ erschwert eher

die sachliche Rechtfertigung der fraglichen Voraussetzungen zur Förderung des Zertifizierers (und von Projekten und Maßnahmen).

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

Die Novellierungsanordnungen sollten durchgehend nummeriert, nicht aber in lit. a) und b) untergliedert sein. Werden mehrere Fundstellen hintereinander angegeben (vgl. Z 2 a und Z 2 b und den in Z 12 vorgeschlagenen § 27 Abs. 8), sollte das Paragraphenzeichen wiederholt werden („In § 4 Abs. 1 und 3, § 5 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1 und 2, § 9 ...“).

Soll ein Wort durch ein anderes Wort ersetzt werden, so genügt es, in der Novellierungsanordnung nur diese Ersetzung vorzusehen (nicht: „wird aufgehoben und ersetzt“).

Zu Z 5 (§ 8):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten:

In § 8 wird der Ausdruck „Abs. 6“ durch den Ausdruck „Abs. 5“ ersetzt.

Zu Z 9 (§ 18 Abs. 2):

Der Begriff „Wortfolge“ sollte durch den Begriff „Ausdruck“ ersetzt werden.

Zu Z 10 (§ 20a):

Die Literae sollten entsprechend formatiert werden.

In Abs. 5 Z 6 wäre der Ausdruck „Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft“ durch den Ausdruck „Wirtschaftskammer Österreich“ zu ersetzen. Gleiches gilt für die entsprechenden Erläuterungen.

Zum Vorblatt:

1. Der Abschnitt „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ hat gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ 600.824/011-V/2/01 (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) *spezifischere* Aussagen zu enthalten.

2. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ist sich bewusst, dass die Abschätzung der Folgen von Gesetzesvorhaben einerseits mit einem nicht unbeträchtlichen Aufwand verbunden ist und andererseits häufig zu keinem positiven Ergebnis führt. Dennoch wird darum ersucht, in das Vorblatt keine Ausführungen aufzunehmen, die Zweifel an der Seriosität der Gesetzesfolgenabschätzung aufkommen lassen. Im vorliegenden Fall wird angeregt, den Eintrag unter der Überschrift „Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit“ auf das Wort „Keine“ zu beschränken.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes sollte mit „VfSlg. 13.237/1992“ zitiert werden.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Abkürzung „Z“ für Ziffer sollte ohne Punkt geführt werden.

Zur Textgegenüberstellung:

In der Textgegenüberstellung wird nur aus einer Überschrift zu den Paragraphen ersichtlich, welcher Teil einer Bestimmung wiedergegeben wird. Die Textgegenüberstellung wird dadurch schwer verständlich und ist irreführend (siehe etwa § 11). Textteile können weggelassen werden, indem drei Punkte diese Auslassung anzeigen. Der geltende § 4 könnte wie folgt wiedergegeben werden:

Einrichtung des Bundesseniorenbeirates

§ 4. (1) Beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen ist ein Bundesseniorenbeirat einzurichten. Dem Bundesseniorenbeirat gehören der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen als Vorsitzender und 34 weitere Mitglieder an, die vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen bestellt werden.

(2) Dabei werden

1. bis 3. ...

4. je ein Mitglied auf Vorschlag des Bundeskanzlers, des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten, des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur, des Bundesministers für Finanzen, des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie und des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit sowie

5. ...

bestellt.

(3) Je ein Stellvertreter des Vorsitzenden ist vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen aus dem Kreis der Mitglieder der beiden am stärksten gemäß Abs. 2 Z 1 vertretenen Seniorenorganisationen zu bestellen.

(4) und (5) ...

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

28. Juni 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	k62ceGHMmHPdqI2a3T3z3c5ALDqkRnjZIUih20+Z97I5VFEr92RveJTFV2MLeGwNFoY GecJ35r4IVjD9ob+0rOzkNLUqN2ZFQON+MTWL64VgTjU1q+0RGDgB3TrkfZMTky0ojo 3nUQqAgInzMwu7YYBkus/MGNVvxj+y+XLZ8F0=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-06-29T08:54:03+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	